

Tarifordnung zum Glasfaserreglement der Einwohnergemeinde Schüp fheim

vom 13. Juni 2024

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Schüpfheim gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Glasfaserreglements vom 13. Juni 2024 und in Abstimmung mit der PRIORIS Verbund AG, beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Begriffe

Diese Tarifordnung regelt die einmaligen Anschlussentschädigungen für die Erschliessung bzw. den Anschluss von Grundstücken ans Glasfasernetz. Die Beträge verstehen sich inkl. MWST und können der Teuerung angepasst werden.

Im Glasfaserreglement definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung in dieser Tarifordnung.

Art. 2 Einmalige Anschlussentschädigung	CHF inkl. MwSt.
a. Anschluss der Grundstücke innerhalb der Bauzone	
1. Erschliessungen im Rahmen der initialen Erschliessung:	
a. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke, wenn gleichzeitig alle Nutzungseinheiten ausgebaut werden und ein Abonnement abgeschlossen wird.	0
b. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke, wenn alle Nutzungseinheiten ausgebaut werden.	700
c. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke ohne Ausbau der Nutzungseinheiten	1'700
d. Erschliessung nicht ganzjährig genutzter Grundstücke wenn gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen wird.	700
e. Bauland	1'700
f. Ökonomiegebäude, wenn gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen wird.	700
2. Nacherschliessungen	nach Aufwand
b. Anschluss der Grundstücke ausserhalb der Bauzone	
1. Erschliessungen im Rahmen des Rollouts:	
a. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke, wenn alle Nutzungseinheiten ausgebaut werden.	1'900
b. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke ohne Ausbau der Nutzungseinheiten.	nach Aufwand
c. Erschliessung nicht ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke	nach Aufwand
d. Ökonomiegebäude	nach Aufwand
2. Nacherschliessungen	nach Aufwand
3. Für ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke im Umkreis von 50 Meter angrenzend an die Bauzone werden die Tarife für die Bauzone verrechnet.	
c. Anschluss Nutzungseinheiten	
1. Pro OTO-Dose/Nutzungseinheit	
a. 1.-6. Anschluss	je 600
b. 7.-X. Anschluss	je 500
2. Ist die OTO mehr als 50 Leitungsmeter vom BEP entfernt, sind die über 50 Leitungsmeter hinausgehenden Installationskosten zusätzlich nach effektivem Aufwand in Rechnung zu stellen.	
d. Bestehende Anschlüsse	
Besteht bereits ein anschlussfähiger, standardkonformer, Glasfaser-Inhaus-Ausbau mit OTO-Dose, welcher verwendet werden kann, wird eine Entschädigung dafür hinfällig.	
e. Aufschaltgebühr	80

Art. 3 Geltendmachung

Die Geltendmachung der einmaligen Anschlussentschädigung erfolgt durch die Glasfaser-Gesellschaft über den Anschlussvertrag mit den Grundeigentümern.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt per 13. Juni 2024 in Kraft.

Schüpfheim, 27. Juni 2024

Gemeinderat Schüpfheim

Hanspeter Staub
Gemeindepräsident

Cathrin Perna-Bühlmann
Gemeindeschreiberin